
Gemeinde Freiamt

**Erweiterung der
Ortsabrundungssatzung Freiamt-
Brettental**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 21.06.2022
Satzungsbeschluss



Gemeinde Freiamt, Erweiterung der Ortsabordnungssatzung Freiamt-Brettental,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung und -bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen.....	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
6.1 Reptilien	9
6.1.1 Bestandserfassung.....	9
6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	10
7. Erforderliche Maßnahmen	11
7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	11
7.2 CEF-Maßnahmen.....	11
8. Zusammenfassung	11
9. Quellenverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der zwei Erweiterungsbereiche, links an der Ludinmühle, rechts an der Bildsteinstraße.....	1
Abb. 2: Schütter bewachsener Hang mit offenen Bodenstellen.	14
Abb. 3: Hangsicherung durch Steine.	14
Abb. 4: Bereits bestehende Bebauung im Plangebiet.....	14

Abb. 5: Spielplatz bei der Ludinmühle.	14
Abb. 6: Abgestorbener Baum und Weide (Hintergrund).....	14
Abb. 7: Kleine Rebfläche.	14
Abb. 8: Grünlandfläche an der Bildsteinstraße.	15
Abb. 9: Waldrand im nördlichen Bereich der Fläche an der Bildsteinstraße.....	15

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Freiamt möchte im Ortsteil Brettental die bestehende Ortsabrundungssatzung um zwei Flächen erweitern. Diese sind bislang nicht in der Ortsabrundungssatzung enthalten und sind damit dem Außenbereich zuzurechnen. Durch die Erweiterung werden die auf einer der beiden Flächen bereits bestehenden baulichen Anlagen legalisiert und eine weitere Bebauung (mit Ausnahme von Parkierungs-, Abstell- und Unterstellmöglichkeiten) unterbunden. Die zweite Fläche soll zukünftig als Fläche für Wohnbebauung zur Verfügung stehen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in Freiamt-Brettental und umfasst Teile der Flurstücke Nr. 173 und Nr. 171/1 hinter dem Hotel Ludinmühle und einen Teil des Flurstücks Nr. 171/4 an der Bildsteinstraße. Die Flurstücke Nr. 173 und 171/1 schließen im Süden an bestehende Bebauung an und öffnen sich im Norden, Osten und Westen zur freien Landschaft. Das Flurstück 171/4 schließt im Westen an bestehende Bebauung an und öffnet sich nach Norden, Süden und Osten zur freien Landschaft.



Abb. 1: Lage der zwei Erweiterungsbereiche, links an der Ludinmühle, rechts an der Bildsteinstraße.

Untersuchungsgebiet

Betrachtet wurden in dieser Relevanzprüfung die beiden Erweiterungsflächen inklusive eines Radius von ca. 20 m um die Flächen herum.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind

die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da

CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Phase 1 (Relevanzprüfung): In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Teilen:
 - Teil A: Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Teil B: Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1 (Relevanzprüfung)

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt,

ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil A: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil B: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s.

Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 02.09.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

Flst. Nr. 171/4 (Teile), Fläche an der Bildsteinstraße:

- Fettwiese (vermutlich Wirtschaftswiese)
- Am nördlichen Rand teilweise Saumbereiche entlang des Waldrandes Flst. Nr. 173 und 171/1 (Teile), Fläche an der Ludinmühle:
- 2 Einzelbäume, einer davon abgestorben
- Hangbefestigung aus großen Steinen
- Spärlich bewachsener Hang mit offenen Bodenstellen
- Ein kleiner Rebbereich
- Spielplatz
- Grasweg
- Geschotterte Zufahrt

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Im Bereich der Ludinmühle wird durch das Vorhaben die Schaffung weiterer Parkierungs- und Abstell-/Unterstellmöglichkeiten möglich sein. Konkret ist hier die Schaffung weiterer Parkmöglichkeiten für die Hotel- und Gastronomienutzung geplant. Eine weitere Planung liegt hier aktuell nicht vor.

Im Bereich der Bildsteinstraße wird durch das Vorhaben eine weitere Bebauung mit Wohngebäuden ermöglicht. Die künftigen Gebäude werden sich hinsichtlich Bauart (Dachform, Gebäudehöhe etc.) an den umliegenden Gebäuden orientieren. Eine konkrete Planung liegt hier ebenfalls noch nicht vor.

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Gehölzrodungen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Bodeneingriffe in Form von Bodenabtrag, -aufschüttung und -umlagerung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Störung durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel auf den Erweiterungsflächen und deren nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für die Erweiterungsflächen sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Auf Grund fehlender Habitatstrukturen, wie z.B. baumhöhlenreiche, alte Baumbestände oder Hecken- und Gehölzstrukturen, kann ein Vor-

kommen planungsrelevanter Vogelarten wie Goldammer, Gartenrotschwanz, Bluthänfling und Grauschnäpper mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es ist keine weitere Prüfung notwendig.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen, Fische, Weichtiere (fehlende Gewässerlebensräume), Schmetterlinge, Käfer und Pflanzen (fehlende Grünlandlebensräume, bzw. fehlendes Totholz). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen potentiell möglich. Ein Vorkommen von Haselmäusen kann aufgrund von fehlenden Lebensräumen (zusammenhängende Gehölzstrukturen mit fruchttragenden Sträuchern) ausgeschlossen werden.

Die Erweiterungsflächen bieten für Fledermäuse jedoch kaum Quartiermöglichkeiten, lediglich die bestehenden Gebäude (die bestehen bleiben) bieten Unterschlupfmöglichkeiten. Die zwei auf der Fläche bei der Ludinmühle stehenden Bäume (eine Weide, ein abgestorbener junger Obstbaum) bieten keinerlei Habitatstrukturen. Das Plangebiet wird möglicherweise als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt.

Da sich in der direkten Umgebung des Plangebietes jedoch ausreichend Freiflächen und Strukturen befinden, die als Jagdhabitat genutzt werden können, wird keine weitere Untersuchung dieser Artengruppe notwendig.

→ Keine weitere Untersuchung dieser Artengruppe notwendig.

Reptilien

Ein Vorkommen von insbesondere Mauereidechsen (*Podarcis muralis*), sowie Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Schlingnattern (*Coronella austriaca*) ist nicht auszuschließen, da das Plangebiet geeignete Habitatstrukturen (Hangbefestigung aus Steinen, sowie der gering bewachsene Hang mit offenem, gut grabbarem Erdmaterial im Bereich der Ludinmühle, Saumstrukturen am Nordrand der Fläche in der Bildsteinstraße) aufweist.

→ Es ist eine weitergehende Untersuchung der Artengruppe notwendig. Die Untersuchung der Eidechsen erfolgt durch 4 Begehungen des Plangebiets im Zeitraum Ende März bis Ende Juni. Werden bei diesen Begehungen Eidechsen nachgewiesen, sind zwei weitere Begehungen im Zeitraum August bis September durchzuführen.

Die Erfassung der Schlingnattern erfolgt durch das Auslegen von künstlichen Verstecken (KV). Diese werden im Zeitraum von März bis September bei insgesamt 6 Begehungen kontrolliert (in Anlehnung an Albrecht et al. (2013)).

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Bei der Übersichtsbegehung des Plangebiets wurden ein mit Steinen gesicherter Hang mit offenem Rohboden, sowie ein Waldrand mit Krautsaum vorgefunden, die Habitatpotential für Reptilien, vor allem Mauereidechsen, Zauneidechsen und Schlingnatter bieten.

Es wird daher folgender weiterer Untersuchungsumfang vorgeschlagen:

- Eidechsen: 4 Begehungen des Plangebiets im Zeitraum Ende März bis Ende Juni. Werden bei diesen Begehungen Eidechsen nachgewiesen, sind zwei weitere Begehungen im Zeitraum August bis September durchzuführen.
- Schlingnattern: Auslegen von künstlichen Verstecken (KV) bis spätestens März, idealerweise bereits im Herbst zuvor. Diese werden im Zeitraum von März/April bis September bei insgesamt 6 Begehungen kontrolliert.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Reptilien

6.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es wurden am 31.03.2021 insgesamt 10 künstliche Verstecke (KV) für Schlingnattern an verschiedenen Stellen (entlang des Waldrandes bei der Bildsteinstraße, entlang des Hanges an der Ludinmühle) ausgebracht. Die Begehungen wurden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig Wind, über 15°C, sonnig) durchgeführt. Dabei wurden die potentiell geeigneten Habitatstrukturen langsam abgeschritten und auf sonnenbadende, bzw. flüchtende Reptilien geachtet. Es wurden zusätzlich die KV kontrolliert. Beim ersten Begehungstermin wurden ausschließlich Eidechsen kartiert, beim letzten Termin ausschließlich Schlingnattern. Alle übrigen Termine wurden für beide Arten genutzt.

Tab. 1: Übersicht Erfassung Eidechsen und Schlingnatter 2021

Datum	Uhrzeit	Witterung
24.04.	15:30 – 16:00	Sonne, leichter Wind, 20°C
08.05.	12:00 – 13:00	Sonne, leichter Wind, 16°C
28.05.	12:05 – 12:50	Sonne & Wolken, leichter Wind, 19°C
14.06.	10:30 – 11:45	Sonne, 22°C
28.07.	13:25 – 14:15	Sonne & Wolken, leichter Wind, 23°C
25.08.	11:50 – 12:35	Sonne, leichter Wind, 24°C
07.10.	14:40 – 15:25	Sonne & Wolken, 15°C

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden zwei verschiedene Reptilienarten gesichtet. Bei der zweiten Begehung wurde auf beiden Teilflächen eine Blindschleiche (*Anguis fragilis*) gesichtet, jeweils unter einem KV. Die Art ist nicht streng geschützt und wird daher hier nicht weiter behandelt.

Es wurde zudem auf beiden Teilflächen eine subadulte Zauneidechse gesehen. Das Exemplar an der Ludinmühle konnte nur einmal am 08.05. nachgewiesen werden, bei der Fläche an der Bildsteinstraße konnte an drei Terminen ein subadultes Tier nachgewiesen werden. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich hierbei um dasselbe Tier handelt.

Schlingnattern wurden keine gesichtet. Es wird daher mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen, dass keine Schlingnattern im Plangebiet vorkommen.

6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Zauneidechse lebt vor allem entlang von Saum- und Grenzstrukturen in naturnahen Kleingärten, an Hecken, auf strukturreichen Wiesen und entlang von Bahndämmen. Sie benötigen Lebensräume mit Gebüsch, kurzer und höherer Vegetation, offenen Bodenstellen und einem reichen Angebot an Insekten als Nahrungsquelle. Die Art hält von etwa Anfang Oktober bis Mitte März Winterschlaf. Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von Anfang Mai bis ca. Mitte August.

In diesem Falle ist von einer sehr kleinen Population auszugehen, möglicherweise auch tatsächlich nur von abgewanderten Einzeltieren aus einer größeren Population.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bildsteinstraße: Die Zauneidechsenlebensräume befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Es ist daher auszuschließen, dass es im Zuge der Bauarbeiten zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommt.

Ludinmühle: Die Zauneidechse wurde in einem Bereich gefunden, der als private Grünfläche erhalten wird. Die private Grünfläche darf nicht überbaut werden. Es kommt somit durch die Bebauung zu keiner Tötung oder Verletzung von Individuen. Um eine Beeinträchtigung der Fläche und mögliche Tötung/Verletzung während der Bauzeit zu verhindern, ist die Nutzung der privaten Grünflächen als Lager- und/oder Fahrfläche durch eine Vermeidungsmaßnahme (V2) zu verhindern.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es kommt zu keiner Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bildsteinstraße: Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Plangebiets und werden daher durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Ludinmühle: Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen im Bereich der als private Grünfläche zu erhaltenden Fläche. Es kommt somit zu keiner Zerstörung und keinem Eintreten von Verbotstatbeständen.

Fazit

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der privaten Grünfläche während der Bauzeit und danach ist ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2: Freihalten der privaten Grünfläche von Erdlagern oder Baustellen-einrichtungsflächen während der Bauphase. Die privaten Grünflächen dürfen während der Bauphase und danach nicht überfahren werden und/oder als Lagerstätte genutzt werden.

7.2 CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

8. Zusammenfassung

Die Relevanzprüfung ergab einen vertieften Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Reptilien (Eidechsen, Schlingnatter). Die Untersuchungen dazu fanden im Frühjahr und Sommer 2021 statt.

Ergebnis der Untersuchung war, dass keine Schlingnattern im Plangebiet gefunden wurden. In der Teilfläche Ludinmühle, sowie nördlich der Teilfläche Bildsteinstraße konnte jeweils eine subadulte Zauneidechse nachgewiesen werden. Das Habitat des Tieres an der Bildsteinstraße liegt außerhalb des Plangebiets und wird durch das Vorhaben nicht berührt. Der Lebensraum der Zauneidechse(n) an der Ludinmühle wird als private Grünfläche erhalten und wird somit durch die Planung nicht verändert. Durch eine Vermeidungsmaßnahme wird sichergestellt, dass die Fläche während und nach dem Bau nicht beeinträchtigt wird.

9. Quellenverzeichnis

Albrecht, K, T. HÖR, HENNING, F.W., TÖPFER-HOFMANN, G., GRÜNFELDER, C. (2013) Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgehehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Abb. 2: Schütter bewachsener Hang mit offenen Bodenstellen.



Abb. 3: Hangsicherung durch Steine.



Abb. 4: Bereits bestehende Bebauung im Plangebiet.



Abb. 5: Spielplatz bei der Ludinmühle.



Abb. 6: Abgestorbener Baum und Weide (Hintergrund).



Abb. 7: Kleine Rebfläche.



Abb. 8: Grünlandfläche an der Bildsteinstraße.



Abb. 9: Waldrand im nördlichen Bereich der Fläche an der Bildsteinstraße.